

Landgericht Coburg

Az.: 14 O 503/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 443/20 HR03

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Mayinger & Dr. Pentek**, Witschelstraße 95, 90431 Nürnberg, Gz.:
2481/2020

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Coburg - 1. Zivilkammer - durch die Richterin Schödel als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 26.200,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten ein sogenanntes Bürgerkonto mit Pfändungsschutzvereinbarung. Am Donnerstag, den 23.01.2020, stürzte die Klägerin in der von der Beklagten betriebenen Hauptgeschäftsstelle in [REDACTED] als sie die Filiale nach dem Geldabheben am Automaten auf dem Weg zum Serviceschalter durchquerte. Die Klägerin blieb beim Überqueren der vor dem Servicetresen ausgelegten Schmutzfangmatten mit dem Fuß hängen, stolperte und stürzte auf ihren Arm, wobei sie sich verletzte. Mitarbeiter der Beklagten halfen der Klägerin danach auf. Da die Klägerin über große Schmerzen klagte, wurde sie mit dem Rettungswagen ins Klinikum Coburg gebracht.

Die Klägerin behauptet, dass die vor dem Servicetresen verlegten Schmutzfangmatten an dem Tag des Unfalls verrutscht gewesen seien und Wellen geschlagen hätten. Als die Klägerin die Matten habe überqueren wollen, sei sie mit dem Fuß an einer dieser Wellen hängen geblieben und gestürzt. Infolge des Sturzes habe sie sich eine subkapitale Fraktur des Humerusköpfes zugezogen. Die Heilbehandlung sei primär mittels einer Operation am 25.01.2020 erfolgt. Postoperativ sei der Arm dann ruhig gestellt worden und der Klägerin sei Physiotherapie verordnet worden. Trotzdem leide die Klägerin bis heute unter Beschwerden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Durch die Verkehrsöffnung ihrer Filiale treffe sie eine erhöhte Aufmerksamkeitspflicht, da die Schalterhalle ein hochfrequentierter Kundenbereich sei, der insbesondere von Kunden der älteren Generation aufgesucht werde. Der sei die Beklagte nicht gerecht geworden, indem die in der Schalterhalle ausgelegten Schmutzfangmatten verrutscht seien und es infolgedessen zu dem Sturz kam. Die Klägerin meint, das Problem der verrutschten Matten sei der Beklagten auch bekannt gewesen, da es bereits vor dem Unfall immer wieder zu verrutschten Matten und nachfolgenden Stürzen gekommen sei. Die Beklagte sei ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachge-

kommen, da sie diese potentielle Gefahrenstelle nicht beseitigt habe, so dass sie für den vorfallsbedingten Schaden der Klägerin hafte.

Der Klägerin stehe daher ein Schmerzensgeldanspruch zum Ausgleich ihrer immateriellen Schäden in Höhe von mindestens 12.500,00 € zu. Daneben stünden ihr außerdem Zinsen seit dem 08.04.2020 zu, da sich die Beklagte insoweit in Verzug befinde. Zudem stehe ihr auch Ersatz des Schadens zu, der infolge der Beeinträchtigung ihrer Haushaltsführung entsteht, sowie die Fahrtkosten zu den nachbehandelnden Ärzten. Da der Umfang des Schadens insgesamt nicht endgültig absehbar sei, begehre sie zudem die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten.

Zudem seien ihr auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.524,82 € zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin unter Berücksichtigung der Körper- und Gesundheitsschäden, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufgrund des Sturzes vom 23.01.2020 eingetretenen sind, ein angemessenes (Teil-)Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 12.500,00 € beträgt, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.04.2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materielle Schäden, die der Klägerin durch den Sturz vom 23.01.2020 entstanden sind oder noch entstehen werden, sowie die weiteren immateriellen Schäden, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, aber noch nicht eingetreten sind, zu ersetzen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.524,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 08.04.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, dass von November bis April von der Fachfirma [REDACTED] aus [REDACTED] im Servicebereich der Kundenempfangshalle Schmutzfangmatten ausgelegt würden, die für den gewerblichen Bereich zugelassen seien und Feuchtigkeit und Schmutz aufnehmen und wöchentlich gewechselt würden. Bei den

Schmutzfangmatten handele es sich um übliche schwere Schmutzfang-Teppichmatten mit umlaufendem Gummirand und gummierter Unterseite, wie sie aller Ort im gewerblichen Bereich verwendet würden. Die Matten würden gut flach und ohne Wellenbildung rutschfest auf dem Boden liegen. Die Schmutzfangmatten würden außerdem im Sichtbereich der Servicemitarbeiter der Beklagten liegen und die Mitarbeiter würden die Matten auch ständig im Auge behalten. Wenn die Matten verschoben würden, würde das sowohl das Servicepersonal, als auch andere Mitarbeiter die Matten sofort richten. Der Zustand der Matten sei gewöhnlich sehr gut, durch den regelmäßigen Austausch seien die Matten sauber und flachliegend. Weiter Unfälle hätten sich im Zusammenhang mit den Matten nicht ereignet, insbesondere sei kein Problem mit verrutschten Matten bekannt. Auch am Tag des Sturzes der Klägerin hätten sich die Matten entsprechend ihrem Allgemeinzustand in einwandfreiem Zustand befunden. Der Sturz sei vielmehr auf die schlechte Gangart der Klägerin zurückzuführen, die zudem mit zwei vollen Einkaufstaschen bepackt gewesen sei. In dem Sturz habe sich daher lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, dieser sei jedoch nicht auf eine Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 08.03.2021 Bezug genommen.

Das Gericht hat am 08.03.2021 den Haupttermin durchgeführt und dabei die Klägerin informativ angehört. Ihre Angaben sind aus der Sitzungsniederschrift vom 08.03.2021 (Bl. 49ff. d.A.) ersichtlich.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, ist in der Sache ohne Erfolg.

A. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

I. Das LG Coburg ist gemäß §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG.

II. Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO für den in Ziffer 2 gestellten Feststel-

lungsantrag liegt im Hinblick auf möglich eintretende Zukunftsschäden und die noch nicht abgeschlossene Schadensentwicklung vor, da diese naturgemäß noch nicht bezifferbar sind (vgl. BGH NStZ-RR 2016, 351).

B. Begründetheit

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Der Klägerin steht weder einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, noch einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 oder § 831 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch der Klägerin scheidet vorliegend bereits an der fehlenden Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte, so dass das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dahinstehen kann.

1. Die Beklagte trifft sowohl nach § 241 Abs. 2 BGB im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit der Klägerin eine Schutzpflicht dahingehend, eine Verletzung von Rechtsgütern der anderen Partei nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie grundsätzlich eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei der Eröffnung der Schalterhalle für den Publikumsverkehr. Die insoweit entwickelten Grundsätze zu den im Bereich des Deliktsrechts greifenden Verkehrssicherungspflichten sind insbesondere auch im vertraglichen Bereich anwendbar, da sich die gemäß § 241 Abs. 2 BGB bestehende Schutzpflicht mit den Verkehrssicherungspflichten bei Eröffnung von Verkehrsflächen deckt (OLG Hamm, Beschluss vom 13.04.2016 - 11 U 127/15, BGH, Urteil v. 09.09.2008 - VI ZR 279/06 -, Rn. 9, juris m. w. N.; Grüneberg in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 280 Rn. 28 m. w. N.).

Grundsätzlich trifft danach denjenigen, der eine Gefahrenlage gleich welcher Art schafft die Pflicht die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (BGH, Ur. v. 2.10.2012 - VI ZR 311/11, VersR 2011, 546 Rn. 8, jeweils m. w. N.). Dabei kann nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden, eine jede Schädigung ausschließende Verkehrssicherung ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Es muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadens Eintritts Vorsorge getroffen werden, sondern vielmehr nur die Vorkehrungen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden (vgl. BGH, MDR 1979, 216 = VersR 1978,

1163 [1165]; NJW-RR 2003, 1459; NJW 2006, 610 = VersR 2006, 233). Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind (vgl. BGH, VersR 1963, 532; VersR 1967, 801; NJW-RR 2002, 525 = VersR 2002, 247; NJW-RR 2003, 1459 = VersR 2003, 1319; NJW 2006, 610 = VersR 2006, 233; NJW 2006, 2326 = VersR 2006, 1083). Für eine dem Publikumsverkehr eröffnete Verkehrsfläche gilt daher, dass sich diese in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand befinden muss, der eine möglichst gefahrlose Benutzung zulässt. Eine Gefahrenabwehr ist folglich immer dann geboten, wenn sich nach sachkundigem Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. (vgl. BGH, NJW 2006, 610 m.w. N.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Gefahren bestehen, die auch für einen sorgfältiger Benutzer der jeweiligen Verkehrsfläche bei Beachtung der zu erwartenden Eigensorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar und beherrschbar sind (BGH, VersR 1979, 1055; vgl. im Übrigen: OLG Jena, Beschluss v. 26.02.2015 - 4 U 687/14, BeckRS 2015, 12645). Es kommt daher für die Bestimmung der Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und hinzunehmenden Erschwernissen auch maßgeblich auf das äußere Erscheinungsbild der Verkehrsfläche und die Gesamtumstände der jeweiligen Örtlichkeit an (OLG Koblenz a. a. O.; OLG Hamm, NJW-RR 2006, 1100; OLG Hamm, NJW-RR 2005, 255; OLG Hamm, Urteil v. 16.12.1999 - 6 U 158/99 -, Rn. 10, juris; OLG Köln Urteil v. 15.06.1998, - 19 U 6/98 -, Rn. 6, juris). Dabei ist im Rahmen der vertraglichen Schutzpflichten auch zu berücksichtigen, dass sich der Umfang einer Verkehrssicherungspflicht auch maßgeblich nach dem jeweiligen Schuldverhältnis bestimmt. Eine vertragliche Schutzpflicht besteht nämlich dann, wenn eine Vertragspartei dem anderen Teil im Rahmen des Vertrages eine gesteigerte Einwirkung auf ihre Belange gestattet und daher in höherem Maß als sonst auf der Schutz ihrer Rechtsgüter durch den anderen Teil vertrauen muss (BGH, Urteil v. 17.01.2012 - X ZR 59/11 -, Rn. 13, juris)

2. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat die Beklagte durch die ausgelegten Schmutzfangmatten keine abhilfebedürftige Gefahrenquelle geschaffen, mithin keine Schutzpflicht gegenüber der Klägerin verletzt.

Die von der streitgegenständlichen Schmutzfangmatte ausgehenden Gefahren waren für die Klägerin bei Beachtung der die Kunden der [REDACTED] betreffende Eigensorgfalt sowohl erkennbar, als auch beherrschbar, so dass eine Abhilfebedürftigkeit auszuschließen ist (vgl. OLG Jena, Beschluss v. 26.02.2015 - 4 U 687/14, BeckRS 2015, 12645, beckonline; OLG Dresden NZV 2002, 92).

a) Bezüglich der Erkennbarkeit der sich im Sturz der Klägerin realisierten Gefahr mit dem Fuß an der Schmutzfangmatte hängen zu bleiben ist zu beachten, dass es sich bei der streitgegenständlichen Matte um eine für den gewerblichen Bereich übliche und auch zugelassene Schmutzfangmatte handelt. Hinzukommt, dass die Schmutzfangmatte mit einem umlaufendem Gummirand und einer gummierten Unterseite versehen ist. Mit derartigen Schmutzmatten, die ein Anheben des Fußes bei deren Überqueren erfordern, ist im Eingangsbereich von Gebäuden gerade in den Wintermonaten zu rechnen. Insbesondere hat die Klägerin selbst in ihrer informatorischen Anhörung angegeben gewusst zu haben, dass in diesem Bereich die streitgegenständlichen Matten ausgelegt sind. Damit war für die Klägerin ohne weiteres erkennbar, dass in der Schalterhalle Schmutzfangmatten ausgelegt waren und welche Gefahren diese für sie bargen.

b) Auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei älteren Menschen eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf deren Bedürfnisse zu fordern ist, war die Gefahrenstelle für die Klägerin beherrschbar. Die Beherrschbarkeit gilt gerade auch für ältere Menschen, auf deren besondere Bedürfnisse in Form eines unsicheren Gangbildes angesichts der Natur des vertraglichen Verhältnisses zwischen den Parteien, abzustellen ist. Es ist mit der Nutzung der Schalterhalle durch ältere Menschen, die ihre Bankgeschäfte gerade noch besonders häufig persönlich erledigen, zwingend zu rechnen. Jedoch ist auch vor diesem Hintergrund von der Beherrschbarkeit der Gefahrenquelle auszugehen. Die Anforderungen an das Maß der Eigenverantwortung der Kunden der Schalterhalle wird hierdurch auch nicht überspannt.

Zudem ist die Klägerin aufgrund ihres besonderen Gangs zu erhöhter Aufmerksamkeit und entsprechend angepasstem Verhalten verpflichtet. Die Klägerin gibt selbst an eben „so einen Gang“ zu haben und schon früher von der Mutter darauf hingewiesen worden zu sein, dass sie „anständig laufen solle“ und die „Füße vom Boden aufheben“ solle. Dies gilt allgemein, aber gerade auch in Bereichen, in denen entsprechende Gefahrenstellen erkennbar sind (vgl. dazu: OLG München, Urteil v. 22.10.1998 - 1 U 3115/98 -, Rn. 31, juris: Stöckelschuhe mit 4 cm hohen Absätzen; OLG Braunschweig, Urteil v. 20.11.2002 - 3 U 47/02 -, Rn. 31, juris: Gefahrerhöhung durch schmale Rennradreifen), so wie vorliegend ein veränderter Untergrund durch die ausgelegten Schmutzfangmatten. Von der Klägerin konnte insoweit verlangt werden, dass sie auf den von ihr erkennbaren Schmutzfangmatten aufgrund ihres besonderen Gangbildes besonders umsichtig ist und auf ihre Füße besonders achtet. Wie die Klägerin selbst angibt, hat sie jedoch auf die Matten überhaupt nicht geachtet, mithin ist auch davon auszugehen, dass die Klägerin beim Überqueren der Matten eben gerade auch nicht darauf geachtet hat, die Füße sauber anzuheben.

c) Ein anderes Ergebnis würde sich dann ergeben, wenn eine Stolperkante durch das Schlagen

von Wellen der Schmutzfangmatte ausgebildet worden wäre. Solche Wellen wären grundsätzlich zu vermeiden und würden damit auch eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle darstellen. Insoweit ist der Klägerin, die für die Abhilfebedürftigkeit darlegungsbelastet ist, der Nachweis, dass die Schmutzfangmatten derartige Wellen geschlagen hat, aber nicht gelungen.

Informatorisch angehört hat die Klägerin angegeben, vor ihrem Sturz überhaupt nicht auf die Matten geachtet zu haben und damit auch im Vorfeld keine Falte bemerkt zu haben, wohl aber nach ihrem Sturz die Stolperfalle in Form der aufgeworfenen Falte gesehen zu haben. Zudem gibt die Klägerin weiter an die aufgeworfene Falte an ihren Füßen bemerkt zu haben. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts aber gerade nicht fest, dass die Matte bereits vor dem Sturz der Klägerin derart verrutscht war, dass sich eine Stolperfalle in Form einer Welle gebildet hat. Wie die Klägerin selbst angibt hat sie eine solche Falte gerade nicht selbst gesehen. Die Aussage eine solche Falte an einem beschuhten Fuß bemerkt haben zu wollen, überzeugt jedoch nicht. Vielmehr stellt sich diese Behauptung für das Gericht als bloße Schlussfolgerung der Klägerin dar. Die Klägerin geht nämlich davon aus, dass sie nicht gestolpert wäre, wenn die Matte glatt gewesen wäre. Ein Nachweis, dass die Matte daher eine Falte ausgebildet haben musste, kann darin zur Überzeugung des Gerichts aber nicht gesehen werden. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin selbst weiter angibt eben „so einen Gang“ zu haben und bereits in der Kindheit von der Mutter immer gesagt bekam „sie solle die Füße vom Boden heben“ und „anständig laufen“. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin selbst darlegt eben einen besonderen Gang zu haben, bei welchem die Füße nicht richtig vom Boden aufgehoben werden, lässt die von der Klägerin getroffene Schlussfolgerung besonders zweifelhaft erscheinen. Zu einem anderen Ergebnis kommt das Gericht auch nicht aufgrund der Tatsache, dass direkt nach dem Sturz der Klägerin - laut deren Aussage - ein Mitarbeiter der Beklagten angelaufen kam und allgemein meinte, dass immer darauf geachtet werden sollte, dass die Matten im Eingangsbereich glatt auf dem Fußboden aufliegen sollten. Unterstellt ein Mitarbeiter - welcher ist zwischen den Parteien unklar - hätte eine derartige Aussage getroffen, so lässt sich auch aus dieser Aussage nicht die Tatsache entnehmen, dass die Matten im konkreten Fall bereits vor dem Sturz der Klägerin verrutscht waren und somit eine Stolperfalle darstellten. Dafür, dass die Schmutzfangmatten bereits vor dem Sturz der Klägerin eine Stolperfalle in Form von aufgeschlagenen Wellen ausgebildet haben, hat die Klägerin auch keine weiteren Beweise angeboten.

Das Auslegen der Schmutzfangmatten stellte demnach keine abhilfebedürftige Gefahrenquelle dar, da insbesondere gerade nicht nachgewiesen werden konnte, dass diese am Tag des Sturzes oder auch nur regelmäßig Stolperkanten durch das Aufwerfen von Wellen ausbildeten. Eine Verletzung der die Beklagte grundsätzlich treffende Pflicht, die von ihr dem Publikumsverkehr er-

öffneten Gebäude in Ordnung und insbesondere frei von Gefahren zu halten, kann demnach nicht festgestellt werden.

d) Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt auch nicht aufgrund fehlender Schutzmaßnahmen durch die Beklagte in Betracht. Die Beklagte gibt an, dass die Servicemitarbeiter dazu angehalten sind, die Schalterhalle jederzeit in Ordnung zu halten. Regelmäßige Kontrollgänge stellen angesichts der ständigen Sichtbarkeit der ausgelegten Schmutzmatten für die Mitarbeiter an den Servicetresen überzogene Anforderungen an die notwendigen Sicherungsmaßnahmen der Verkehrssicherungspflichtigen dar und sind der Beklagten, auch vor dem Hintergrund, dass es mit den ausgelegten Schmutzfangmatten bis zum streitgegenständlichen Vorfall weder vor noch nach dem Unfall Probleme durch Verrutschen gegeben hat, nicht zumutbar. Die Klägerin hat dies zwar bestritten, jedoch selbst keine derartigen Unfallereignisse vorgetragen oder gar unter Beweis gestellt. Auch insoweit wäre die Klägerin für bereits vor dem Unfall bestehende Probleme im Zusammenhang mit einem Verrutschen der Schmutzfangmatten aber darlegungs- und beweisbelastet. Nachdem frühere Unfallereignisse somit nicht festgestellt werden konnten, bestand auch unter diesem Gesichtspunkt keine Handlungspflicht für die Beklagte.

II. Da die vertraglichen Schutzpflichten der Beklagten gegenüber der Klägerin deckungsgleich mit den sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergebenden Verkehrssicherungspflichten sind, scheidet neben der vertraglichen Haftung der Beklagten gemäß § 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 BGB auch eine deliktische Haftung der Beklagten aus.

III. Mangels Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte war auch der Feststellungsantrag gerichtet auf eine Ersatzpflicht der Beklagten abzuweisen.

IV. Mangels Hauptanspruch besteht zudem kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

C. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schödel
Richterin

Verkündet am 29.03.2021

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle